

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2023	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität des Saarlandes

Vom 18. Oktober 2023

510

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität des Saarlandes

Vom 18. Oktober 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländischen Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt

Regelungszweck und Geltungsbereich

§ 1 Regelungszweck

§ 2 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität des Saarlandes

§ 3 Organisatorische Verantwortung

§ 4 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 5 Publikation, Autorenschaft und Verantwortung

§ 6 Wissenschaftlicher Nachwuchs

§ 7 Forschung

§ 8 Leistungsbewertung

§ 9 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Dritter Abschnitt

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Vierter Abschnitt

Ombudsperson, Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Zuständigkeiten

§ 11 Ombudsperson

§ 12 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 13 Verfahren bei Zuständigkeit und Teilzuständigkeit anderer Stellen

Fünfter Abschnitt

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 14 Verfahrensgrundsätze

§ 15 Vorprüfung bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 16 Förmliche Untersuchung

§ 17 Weiteres Verfahren

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Regelungszweck und Geltungsbereich

§ 1 Regelungszweck

(1) Die Universität des Saarlandes trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung (vgl. § 3 Absatz 1 und 2 SHSG). Mit der vorliegenden Ordnung möchte die Universität des Saarlandes Rahmenbedingungen für die gute wissenschaftliche Praxis formulieren sowie adäquate Vorkehrungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens treffen. Die Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) und berücksichtigt die Empfehlungen des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom 03.07.2019.

(2) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung muss die Universität dafür sorgen, dass sich intellektuelle Leistungsfähigkeit in einer Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft entfaltet. Die Universität muss jedoch auch im gesetzlichen Rahmen adäquate Vorkehrungen treffen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität zu definieren, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und in Fällen vermuteten Fehlverhaltens ein faires (internes) Verfahren für Mitglieder und Angehörige der Universität einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Habilitierenden (wissenschaftlich Tätige) zu ermöglichen, das die Interessen der Beteiligten und Betroffenen ebenso schützt wie den Ruf der Universität und ihrer Einrichtungen. Gesetzliche Verfahren aber auch arbeitsrechtliche Verfahren bleiben hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt: Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität des Saarlandes

§ 3 Organisatorische Verantwortung

(1) Die Universität des Saarlandes und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten an der Universität gewährleisten ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern angemessene Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und stellen sicher, dass sie zu jeder Zeit die einschlägigen rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.

(2) Die Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte jeweilige Einheit und gestalten das Zusammenwirken ihrer Mitglieder so, dass sie als Gruppe ihre Aufgaben erfüllen können, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(3) Zum Zwecke der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens trägt die Universität die Verantwortung für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis an ihre Mitglieder und Angehörigen. Die Fakultäten der Universität des Saarlandes sind aufgefordert, sicherzustellen, dass den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums verstärkt die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden. Hierbei soll

angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens geweckt werden.

§ 4

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sind insbesondere:

1. nach anerkannten wissenschaftlichen Standards zu arbeiten;
2. Resultate zu dokumentieren;
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen/Partnern Konkurrentinnen/Konkurrenten und Vorgängerinnen/Vorgängern zu wahren und die Herkunft von Daten kenntlich zu machen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise. Die Universität stellt sicher, dass die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung steht. Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen Einrichtung (Labor, Fachrichtung, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre adäquat aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar.

(3) Jedes Mitglied der Universität trägt die Verantwortung dafür, dass diese Prinzipien von ihm selbst und sämtlichen nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden. Sie bilden insbesondere einen festen Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden soll. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der Akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(4) Unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung trägt jede Einrichtung der Universität im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind, tatsächlich wahrgenommen werden und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.

(5) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).

(6) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und für weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und administrativ-technische Personal angeboten. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals.

(7) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§ 5

Publikation, Autorenschaft und Verantwortung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen, insbesondere durch Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Methodenehrlichkeit und Nachprüfbarkeit.

(2) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(3) Werden Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, so beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar und hinterlegen, wann immer möglich, die zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, angewandten Methoden und die eingesetzte Software – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Selbst programmierte Software sollte unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden. Einschränkungen können sich beispielsweise im Kontext von Urheberrechten oder Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

(4) Publikationen sollen darüber hinaus folgenden Kriterien genügen:

1. Veröffentlichung neuer Beobachtungen oder Erkenntnisse in Originalarbeiten;
2. Berücksichtigung und Kennzeichnung relevanter Vorarbeiten anderer Autoren und Autorinnen;
3. Einhaltung fachspezifischer Standards;
4. Darlegung der angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung;
5. Kenntlichmachung der Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software und Belegen der Nachnutzung;
6. Ermöglichung der Replikation von veröffentlichten Studien als essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung durch hinreichend ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden;
7. Sicherstellung von Persistenz, Zitierbarkeit und Dokumentation des Quellcodes von öffentlich zugänglicher Software;
8. Zitieren der Originalquellen;
9. Beschreibung von Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten;
10. Korrektur oder Rücknahme von Publikationen bei im Nachgang aufgefallenen Unstimmigkeiten oder Fehlern. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wirken bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

(5) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken Selbstzitationen auf ein Mindestmaß.

(6) Autorenschaft wird durch wesentliche Beiträge (Konzeption, Erhebung, Auswertung, Aufbereitung von Daten und ihre Umsetzung in ein publikationsfähiges Manuskript) begründet. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem

betroffenen Fachgebiet ab. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(7) Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorenschaft.

(8) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(9) Autorenschaft bedeutet Mitverantwortung für das Gesamtmanuskript. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(10) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch alternative Publikationsorgane in Betracht. Sämtliche Publikationsorgane werden vorab auf ihre Seriosität hin geprüft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 6

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Universität trägt die Verantwortung für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis an ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere an den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler sollen durch mindestens zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler begleitet werden, von denen eine/einer nicht derselben Arbeitsgruppe oder Abteilung wie die/der Nachwuchswissenschaftlerin/Nachwuchswissenschaftler angehören soll. Die begleitenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sollen für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und administrativ-technische Personal angeboten.

§ 7 Forschung

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des administrativ-technischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, in Forschungsvorhaben angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein könnten. Die Universität des Saarlandes stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(3) Die Universität trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen im Hinblick auf gute wissenschaftliche Praxis und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung der einzelnen Mitglieder und Angehörigen. Ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich hierzu an die zuständigen Ansprechpersonen und Gremien, z.B. die Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität des Saarlandes, wenden.

(4) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, wobei die Nutzung insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zusteht, die/der sie weisungsunabhängig und selbständig erhebt bzw. erzeugt. Im Rahmen eines Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bearbeiten Forschungsfragen unter Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden und stellen ihre Forschungsergebnisse entsprechend ihrem Fachgebiet für Dritte zugänglich und überprüfbar dar. Die zur Beantwortung der Forschungsfrage ausgewählten Methoden sind nachvollziehbar, bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards besonderen Wert gelegt.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle relevanten Schritte des Forschungsprozesses und stellen diese so dar, dass die Forschungsergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Es werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Die Selektion oder Manipulation von Ergebnissen und Dokumentationen hat zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 8 Leistungsbewertung

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Es finden die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Anwendung. Soweit freiwillig angegeben, können auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden.

§ 9 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin/der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Dritter Abschnitt: Regelungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität des Saarlandes

§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
 - b. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen (z.B. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
 - c. inkongruente Darstellung von grafischen und filmischen Darstellungen und dazugehöriger Aussagen;
 - d. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe bzw. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter bzw. Betreuerin/Betreuer (Ideendiebstahl);
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
 - d. die Anmaßung oder unbegründete Inanspruchnahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;
 - e. die Verfälschung des Inhalts;
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 5. Verfälschung oder Beseitigung von Forschungsdaten und Forschungsdokumenten (Primärdaten), insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 6. Verfälschung oder Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten
 7. Unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe.
- (2) Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
1. vorsätzlicher Beteiligung (in Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer;
 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Vierter Abschnitt

Ombudsperson, Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Zuständigkeiten

§ 11 Ombudsperson

- (1) Auf zentraler Ebene bestellt die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident mit Zustimmung des Senats für eine Amtszeit von drei Jahren eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsperson) sowie für den Verhinderungsfall und für den Fall der Besorgnis der Befangenheit eine stellvertretende Ombudsperson als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, an die/den sich alle wissenschaftlich Tätige der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, in Konfliktfällen und auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudsperson darf während der Ausübung ihres Amtes kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein.
- (2) Die Ombudsperson greift von sich aus einschlägige Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf und prüft unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit im gesamten Ombudsverfahren die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, und

im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie/Er berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität und trägt, soweit möglich zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(3) Die Universität trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson an der Einrichtung hinreichend bekannt gemacht wird. Wissenschaftlich Tätige der Universität haben Anspruch darauf, sie/ihn innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudsperson erhält von der Universität die erforderliche inhaltliche und administrative Unterstützung u.a. durch eine Ombudsgeschäftsstelle sowie Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Einmal pro Jahr berichten die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten über die Tätigkeiten der Ombudspersonen und der Ombudsgeschäftsstelle im zurückliegenden Kalenderjahr in anonymisierter Form.

(4) Mitglieder und Angehörige können sich an die lokale Ombudsperson der Universität des Saarlandes oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 12

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident mit Zustimmung des Senats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Universität trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder der Kommission an der Einrichtung hinreichend bekannt gemacht werden. Die Kommission erhält von der Universität die erforderliche inhaltliche und administrative Unterstützung u.a. durch eine Geschäftsstelle sowie Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 13

Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen

(1) Betrifft der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Prüfungsverfahren oder eine Abschlussarbeit in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang, erfolgt die Untersuchung durch die zuständige Fakultät bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Betrifft der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Promotions- oder Habilitationsverfahren, erfolgt zunächst im Rahmen der Vorprüfung nach § 15 eine Beurteilung durch die Kommission, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. Die Kommission übermittelt das Ergebnis dieser Prüfung an die Fakultät. Die Fakultät führt zunächst das Promotions- oder Habilitationsverfahren bzw. das Verfahren zum Entzug eines Grades unter obligater Einbindung der Ombudsperson auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ordnung, insbesondere der Promotions- bzw. Habilitationsordnung, durch. Nach Abschluss dieses Verfahrens informiert die Fakultät die Kommission über das bestandskräftige Ergebnis einschließlich Begründung, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen. Die Kommission trifft anschließend die Entscheidung darüber, ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren nach § 16 zu erfolgen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn im Zusammenhang mit einem Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren oder der Anfertigung einer Abschlussarbeit der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer betreuenden oder anleitenden Person besteht.

Fünfter Abschnitt Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 14 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Disziplinarrecht hat gesetzlichen Vorrang vor dem nachfolgenden Verfahren, soweit es um die Verhängung auf das Dienstverhältnis bezogener Sanktionen geht. Auch die übrigen gesetzlichen Maßstäbe z.B. des Arbeitsrechts können nicht durch die nachfolgenden Regelungen entkräftet werden. Vorprüfung und förmliches Verfahren sind daher unverzüglich unter Benachrichtigung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten abzubrechen, sobald sich ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten bzw. ein hinreichender Verdacht auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ergibt.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der strikten Vertraulichkeit und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung. Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens (Vorprüfung und ggf. förmliches Verfahren) und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

§ 15 Vorprüfung bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Die Ombudsperson übermittelt der Kommission Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit zum Schutz der/s Hinweisgebenden und der/des Betroffenen. Auch eine anonyme Anzeige wird in einem Verfahren überprüft, sofern die/der anonyme Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorlegt. Der Name der/des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Unmittelbar nach der Information der Kommission über die Anschuldigung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt diese das mögliche Vorliegen von Befangenheiten unter den Mitgliedern der Kommission auf Grundlage von Artikel 9 Grundordnung der Universität des Saarlandes sowie einschlägiger Empfehlungen (DFG-Vordruck „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“). Sofern die Besorgnis einer Befangenheit bei einem Mitglied der Kommission vorliegt, darf dieses am weiteren Verfahren nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

(3) Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der/Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalles verlängert werden. Der Name der/des Hinweisgebenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart. Die

Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens Stellungnahmen von Gutachterinnen und Gutachtern einholen.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission in der Regel innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene/den Betroffenen und die Hinweisgebende/den Hinweisgebenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

(6) Wenn die/der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie/er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

§ 16 Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten von der/dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen/Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen/Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme beziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberaterinnen/Schlichtungsberater zählen.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin/Dem Wissenschaftler, der/dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/Der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen der/des Hinweisgebenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und die Motive der/des Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Das Verfahren der Kommission endet,

1. wenn sie ein Fehlverhalten für nicht erwiesen hält, mit Beschluss über die Einstellung des Verfahrens oder,
2. wenn sie ein Fehlverhalten für erwiesen hält, mit einem Vorlagebeschluss an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten. Der Vorlagebeschluss bezeichnet das konkrete Fehlverhalten unter Nennung der Beweismittel und enthält Vorschläge an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten über Art und Umfang einzuleitender akademischer, arbeits- oder beamtenrechtlicher, disziplinarrechtlicher, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen je nach dem Grad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(6) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Vorlage an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten geführt haben, sind der/dem Betroffenen und der/dem Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

(9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(10) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie/Er berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(11) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 17 Weiteres Verfahren

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt oder indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und erfolgt im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten. Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind:

1. Akademische/wissenschaftsbezogene Konsequenzen wie z.B.:
 - a. Entzug von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen, die von der Universität des Saarlandes verliehen wurden;
 - b. Entzug der Lehrbefugnis;
 - c. Entzug des Rechts auf Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten;
 - d. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen;
 - e. Information von Kooperationspartnern, Wissenschaftsorganisationen und weiteren Einrichtungen/Organisationen;
 - f. Information von schutzbedürftigen Dritten;
 - g. Information von Öffentlichkeit/Presse.

2. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen wie z.B.:
 - a. Abmahnung/Verweis;
 - b. außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung);
 - c. Vertragsauflösung;
 - d. Entfernung aus dem Dienst;
 - e. Beamtenrechtliche Konsequenzen.

3. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen wie z.B.:
 - a. Erteilung eines Hausverbots;
 - b. Herausgabeansprüche gegen Betroffene;
 - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
 - d. Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. Ä.);
 - e. Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;

4. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen zum Beispiel wegen:
- a. Urheberrechtsverletzung;
 - b. Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen);
 - c. Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung);
 - d. Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue);
 - e. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs;
 - f. Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmung**

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Grundsätze der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 6. Juni 2001 (Dienstbl. 2001, S. 342) und die Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes (Dienstbl. 1999, S. 54) außer Kraft.

Saarbrücken, 14. November 2023



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt